

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates für die Akkreditierung im Hochschulbereich

20. Mai 2020

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG; SR 414.20) und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015 (ZSAV-HS; SR 414.205) zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich hat der Hochschulrat die Voraussetzungen der Akkreditierung konkretisiert und die Verordnung für die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG; SR 414.205.3) erlassen, die am 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist.

Seit Inkrafttreten der Akkreditierungsverordnung HFKG hat der Schweizerische Akkreditierungsrat (SAR) bis Ende 2019 in 14 Verfahren der institutionellen Akkreditierung eine Akkreditierungsentscheidung getroffen; mehr als ein Dutzend weitere Verfahren sind eröffnet worden. Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit der Verordnung hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) dem SAR kleine Anpassungen der Verordnung vorgeschlagen.

Der Hochschulrat hat die Änderungsvorschläge an seiner Sitzung vom 27. Februar 2020 diskutiert und entschieden, sie den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

2. Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Artikel 4 Absatz 1 Einleitungssatz

Absatz 1 definiert die Voraussetzungen für die «Zulassung» zum institutionellen Akkreditierungsverfahren. Der SAR beschliesst darüber mit einem Eintretensentscheid (Art. 10 Abs. 1). Die qualitative Prüfung der Akkreditierungsvoraussetzungen erfolgt im Rahmen eines ausführlichen Verfahrens (Selbstbeurteilung, externe Begutachtung, Akkreditierungsantrag der Agentur, Entscheid des SAR). Der Eintretensentscheid des SAR soll und kann nicht der Selektion am Anfang des Verfahrens dienen, sondern erlaubt einzig das Vorliegen formaler Anforderungen zu bestätigen (Dossierprüfung). In der geltenden Fassung von Absatz 1 rückt der Eintretensentscheid mit der Formulierung «wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt» jedoch in die Nähe einer qualitativen Vorprüfung. Es wird daher vorgeschlagen, den Einleitungssatz wie folgt zu ändern: «Wenn sie mit geeigneten Dokumenten glaubhaft macht, dass sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt.».

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g

Mit der Voraussetzung, dass eine Kohorte von Studierenden ein Studienprogramm abgeschlossen haben musste, hatte diese Bestimmung das Ziel, die so genannten Konzeptakkreditierungen oder Ex-ante-Akkreditierungen auszuschliessen. Diese Voraussetzung mag bei der Zulassung zum Verfahren der fakultativen Programmakkreditierung unter Berücksichtigung gewisser Ausnahmen gerechtfertigt sein. Als Voraussetzung für die Zulassung zur obligatorischen institutionellen Akkreditierung führt sie nach den ersten Erfahrungen allerdings zu einem «circulus vitiosus»: Ohne abgeschlossene Kohorte ist die institutionelle Akkreditierung und ohne institutionelle Akkreditierung ist der Abschluss einer Kohorte faktisch nicht möglich. Diese Voraussetzung erschwert neuen Hochschulinstitutionen in ungebührlicher Weise den Zugang zum Akkreditierungsverfahren.

Aus den erwähnten Gründen ist diese Voraussetzung zu streichen. Trotz ersatzloser Streichung dieser Anforderung bleiben reine Konzeptakkreditierungen aufgrund der anderen Voraussetzungen, namentlich Buchstaben d, f, und h in Verbindung mit Artikel 30 HFKG, auf jeden Fall ausgeschlossen.

Artikel 5 Absatz 3

Dieser Absatz regelt eine der Voraussetzungen der Zulassung zum Verfahren der Programmakkreditierung: Nur Programme, die mindestens einmal von einer Kohorte von Studierenden durchlaufen wurden, werden zum Verfahren der Programmakkreditierung zugelassen.

Diese restriktive Regelung ist für die fakultative Programmakkreditierung angemessen. Sie hat jedoch bei Programmakkreditierungen, die im Zusammenhang mit der Berufsausübung verschiedener reglementierter Berufe stehen, unerwünschte Auswirkungen. Die Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin, der Pharmazie und Chiropraktik (Medizinalberufegesetz, MedBG) werden nur zur eidgenössischen Prüfung zugelassen, wenn der Studiengang, den sie absolviert haben, akkreditiert ist. Absolventinnen und Absolventen von neu eingerichteten Ausbildungen zu universitären Medizinalberufen bleibt deshalb zumindest für eine gewisse Zeit die Möglichkeit der Berufsausübung verwehrt. Auch für die Absolventinnen und Absolventen von Ausbildungen zu Gesundheitsberufen (Gesundheitsberufegesetz, GesBG) ist die Berufsausübung an die Akkreditierung der Studiengänge gebunden. Aus diesen Gründen muss für die Studienprogramme nach MedBG und nach GesBG eine Ausnahme vorgesehen und die direkte Zulassung zum Verfahren der Programmakkreditierung ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b erlaubt werden. Weiterhin gilt aber auch für diese Studiengänge die Zulassungsvoraussetzung gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a, wonach die betreffende Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs gemäss HFKG institutionell akkreditiert sein muss (vgl. dazu auch die Übergangsbestimmung in Artikel 24).

Artikel 9 Absatz 7

Sowohl für private Institutionen als auch für ausländische Agenturen, die in der Schweiz tätig sind, stellt sich im Rahmen der schweizerischen Mehrsprachigkeit oft die Frage nach der Festlegung der Verfahrenssprache. Um Klarheit zu schaffen, werden die allgemeinen Bestimmungen zum Akkreditierungsverfahren in Artikel 9 um einen Absatz 7 ergänzt, der die Wahl der Verfahrenssprache regelt. Nach Artikel 33a Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) ist das Verfahren in einer der vier Amtssprachen zu führen. Nach Artikel 33a Absatz 3 VwVG kann aber vorgesehen werden, dass von der Gesuchstellerin einzureichende Dokumente nicht in eine Amtssprache übersetzt werden müssen: Diese Möglichkeit soll für das Akkreditierungsverfahren neu ausdrücklich für Dokumente in Englisch vorgesehen werden. Das Verfahren selber muss jedoch in einer Amtssprache geführt und der Akkreditierungsentscheid muss in einer Amtssprache abgefasst werden.

Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe c

In Bezug auf die Programmakkreditierung sieht die geltende Verordnung vor, dass sich die Gutachtergruppe aus mindestens drei Personen zusammensetzt.

Bei der Akkreditierung von Studienprogrammen zu universitären Medizinalberufen sowie zu Gesundheitsberufen bestehen die Gutachtergruppen aus vier Personen. Um Kohärenz mit den Anforderungen in diesem Bereich zu schaffen, wird eine Anpassung der Akkreditierungsverordnung vorgeschlagen und die Zahl der Gutachterinnen und Gutachter auf vier erhöht.

Artikel 15a Überprüfung der Erfüllung der Auflagen

Die ersten Verfahren zur Überprüfung der Erfüllung der Auflagen haben einen Optimierungsbedarf der Akkreditierungsverordnung in Bezug auf die Klarstellung der Modalitäten und des Verfahrens der Überprüfung aufgezeigt. Dies soll mit einem neuen Artikel 15a und einer entsprechenden Anpassung von Artikel 18 erfolgen.

Nach der fristgemässen Einreichung des Berichts zur Auflagenerfüllung durch die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs an den SAR, leitet ihn dieser der Agentur zur Prüfung der Erfüllung der Auflagen weiter. Die Agentur überprüft gemäss Absatz 2 die Erfüllung der Auflagen, dokumentiert ihre Schlussfolgerungen in einem Bericht und unterbreitet ihn der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs zur Stellungnahme (Abs. 3). Sie legt ihren Bericht zusammen mit der Dokumentation und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs dem SAR zur Entscheidung vor (Abs. 4). Dieser stellt fest, ob die Auflagen erfüllt sind (Abs. 5). Sind die Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt, kann der SAR gemäss Absatz 6 Massnahmen nach Artikel 64 Absätze 1 und 2 treffen: Die Erfüllung der Auflagen anmahnen, neue Auflagen auferlegen oder die Akkreditierung entziehen.

Artikel 18

Die möglichen Folgen betreffend die Nicht-Erfüllung der mit dem Akkreditierungsentscheid verknüpften Auflagen werden in Artikel 18 gestrichen, da diese nun in Artikel 15a Absatz 6 verankert sind.

Inkrafttreten

Der Hochschulrat wird die Änderungen der Verordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft setzen.